

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 19.08.2020

Dezernat: I / Büro der
Stadtvertretung
Bearbeiter/in: Herr Nemitz
Telefon: 545-1021

Informationsvorlage Drucksache Nr.

00290/2020/PE

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Prüfantrag | Erhöhung der Verkehrssicherheit am Platz der Freiheit

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis.

Begründung

Die Stadtvertretung hat in ihrer 10. Sitzung am 15.06.2020 unter TOP 46.6 zur Drucksache 00290/2020 Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob die Verkehrssicherheit am Platz der Freiheit durch die Ausrüstung mit Bedarfsampeln (sogenannten „schlafenden Ampeln“) und/oder durch die Einrichtung von Querungshilfen in Form von Zebrastreifen erhöht werden kann.

Hierzu wird mitgeteilt:

Die Neugestaltung des Platzes der Freiheit erfolgte im Jahre 2010 nach eingehender Prüfung der Örtlichkeit. Im Rahmen der Planungen für die Neugestaltung wurden auch Ampelregelungen geprüft, insbesondere vor dem Hintergrund diverser Eingaben bezüglich der Verkehrssicherheit, vor allem der Sicherheit von Fußgängern. Im Ergebnis wurde die Installation einer oder mehrerer Ampeln verworfen und zwar aus folgenden Gründen:

1. Es gibt am Platz der Freiheit kein Sicherheitsproblem. Schon seit 1997 muss der Platz nicht mehr als Unfallhäufungsstelle ausgewiesen werden. Auch laut aktueller Auskunft der Verkehrspolizei ist der Platz der Freiheit mit seinen angrenzenden Knoten in Sachen Unfallgeschehen völlig unauffällig.

2. Der Platz der Freiheit befindet sich innerhalb der Tempo-30-Zone "Innenstadt". Gemäß § 45 Absatz 1c der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit der

Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV StVO zu §45 (1-1e) XI 6.) sind seit 01.Nov.2000 lichtzeichengeregelte Kreuzungen und Einmündungen innerhalb von Tempo-30-Zonen unzulässig. Lediglich Knotenampeln, die in Tempo-30-Zonen vor dem 01.Nov.2000 zum Schutz der Fußgänger aufgestellt wurden, genießen Bestandsschutz. Fußgängerampeln bleiben weiterhin ausnahmsweise zulässig, setzen aber ein besonderes Sicherheitserfordernis voraus, das vorliegend nicht besteht. Eine Knotenampel hätte also nur installiert werden dürfen, wenn für den Platz der Freiheit die Tempo-30-Zonenregelung aufgehoben worden wäre. Aber auch unabhängig von den geltenden Regelungen der StVO gibt es nach Auffassung des Fachdienstes Verkehrsmanagement weitere Gründe, die gegen Ampelregelungen in diesem Bereich sprechen.

3. Am Platz der Freiheit wird eine Vielzahl von sich kreuzenden Verkehrsströmen abgewickelt (Straßenbahn Lübecker Str. / Friedensstr. / F.-Mehring-Str., Kfz von/nach sieben verschiedenen Straßen, Fußgänger und Radfahrer in ebensovielen Wegebeziehungen zuzüglich Zu- und Abgang zu den Straßenbahn- und Bushaltestellen. Eine Ampelregelung, die alle diese Verkehrsströme sichern würde, müsste außerordentlich aufwändig sein. Dies wäre vor dem Hintergrund der nicht vorhandenen Sicherheitsproblematik nicht vertretbar. Eine Ampelregelung, die nur einen einzelnen Punkt, z.B. den Knoten Lübecker Str. / Dr.-Külz-Str., regelt, wäre als Teillösung wenig hilfreich, da zahlreiche andere Einmündungen und Querungsstellen weiterhin ungeregelt blieben. Dies trifft aufgrund des flächenhaften Querungsbedarfs der Fußgänger gleichermaßen auf Fußgängerampeln zu.

4. Das Gefühl der Unübersichtlichkeit des Platzes haben sicherlich einige Verkehrsteilnehmer (sowohl Fußgänger und Radfahrer als auch Autofahrer). Dies führt jedoch in der Regel nicht zu risikobereitem Verhalten der Verkehrsteilnehmer, sondern eher zu besonders vorsichtigem und somit wenig unfallträchtigem Verhalten.

5. Aufgrund der diversen Haltestellen, Einmündungen und engen Kurvenradien im Platzbereich kann davon ausgegangen werden, dass das Geschwindigkeitsniveau der Kfz unter den zulässigen 30 km/h liegt.

Sinngemäß gelten die vorgenannten Aspekte auch für Fußgängerüberwege (FGÜ), sog. „Zebrastrifen“. Laut der einschlägigen Richtlinie R-FGÜ 2001 ist außerdem zu beachten, dass „FGÜ in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich sind.“ Ferner ist durch die R-FGÜ 2001 zwingend vorgegeben, dass „FGÜ nicht angelegt werden dürfen über Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper und auf bevorrechtigten Straßen an Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt“. Beides ist aber am Platz der Freiheit gegeben. FGÜ, die nur einzelne Punkte regeln, auf die die vorgenannten Ausschlusskriterien nicht zutreffen, wären als Teillösung wenig hilfreich, da zahlreiche andere Einmündungen und Querungsstellen weiterhin ungeregelt blieben. Zudem ließe sich der Fußgängerverkehr nicht ausreichend bündeln.

Auch wenn aus allen diesen Gründen seinerzeit die Installation von Ampeln bzw. die Markierung von FGÜ durch den Fachdienst Verkehrsmanagement verworfen wurde, so wurden bei der Planung der Neugestaltung des Platzes dennoch die Aspekte der Verkehrssicherheit in besonderer Weise berücksichtigt. Insbesondere wurden im Rahmen der Möglichkeiten die Fahrbahnen schmaler gestaltet und die Gehwegbereiche zum Teil erheblich verbreitert. Die geringeren Fahrbahnflächen wirken geschwindigkeitsdämpfend auf die Kfz und tragen dazu bei, dass die Fußgänger kürzere und somit sicherere Überquerungsstrecken haben. Insofern wird hier kein Nachbesserungsbedarf gesehen.

Der Prüfantrag ist somit umgesetzt.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister